

Grundsätzliches zum Thema „Autochthone Pflanzen“

(Dr. W. Zahlheimer mit Dr. F. Schuhwerk, Stand März 2006)

Bei der Neuanlage von Biotopen, bei Renaturierungsmaßnahmen, Straßenbauvorhaben, in Anlagen, Gärten, ja selbst auf Dächern und in künstlichen Kleingewässern werden heute in Deutschland heimische Pflanzenarten ausgebracht. Dies ist an sich begrüßenswert, schadet aber dann den Anliegen des Natur- bzw. Artenschutzes, wenn innerhalb Deutschlands vorhandene Verbreitungsgrenzen ignoriert oder fremde Herkünfte verwendet werden. Infolge mangelnder Information ist dies leider oft der Fall.

Eine Hauptaufgabe des Artenschutzes besteht darin, die Verbreitungsgebiete (Area-
le) der Pflanzenarten zu erhalten und aktive Änderungen der Arealgrenzen zu verhindern - auch künstliche Erweiterungen. Entsprechend formuliert § 2 Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): „Die wildlebenden ... Pflanzen ... sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer **natürlichen und historisch gewachsenen** Artenvielfalt zu schützen.“ Es ist daher zunächst sicherzustellen, dass die betroffenen Arten nicht nur irgendwo in Deutschland, sondern konkret in der betroffenen Gemeinde einheimisch sind oder zumindest in den vergangenen zwei Jahrhunderten waren.

Bevor für eine Örtlichkeit eine Ansaat oder Pflanzung geplant wird, muss also erst geprüft werden, welche Arten dort überhaupt eine Tradition besitzen. Dies zu klären, reicht vielfach ein Blick in den Bayerischen Florenatlas (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990). Um den Planern diesen Arbeitsschritt abzunehmen, ist beabsichtigt, gemeindeweise Listen der für den Handel relevanten und in der jeweiligen Gemeinde einheimischen Arten ins Internet zu stellen.

Allerdings bestehen oft innerhalb der einzelnen Arten Unterarten und Varietäten mit unterschiedlichsten Arealen. Manchmal gibt es überdies versteckte Verbreitungsgrenzen verschiedener genetischer Typen einer Art, die aus unterschiedlichen eiszzeitlichen Überdauerungsgebieten oder Rückwanderungsrouten, früheren Nutzungseinflüssen oder singulären Kreuzungen oder Mutationen resultieren.

Es genügt daher nicht, auf gebietsfremde Arten zu verzichten; gebietsfremde Herkünfte an sich einheimischer Arten sind ähnlich zu sehen: Es ist ein Trugschluss anzunehmen, dass durch die Ansiedlung fremder und damit genetisch meist abweichender Herkünfte die genetische Vielfalt in einer positiven Weise gefördert wird. So kann mangelnde Anpassung an die regionalen Verhältnisse den Erfolg einer Ansaat oder Pflanzung in Frage stellen. Entsprechende schmerzliche Erfahrungen bei den Wirtschafts-Baumarten (z. B. der Fichte) führten daher bereits früh zu gesetzlichen Regelungen für diese.

Beobachtet wird aber auch das Gegenteil, die überaus erfolgreiche Etablierung fremder Herkünfte. Mitunter sind solche oder ihre Kreuzungsprodukte mit einheimischen verwandten Sippen konkurrenzkräftiger als diese. Längerfristig kann der ursprünglich vorhandene und global betrachtet oft recht seltene genetische Regionaltyp durch einen verdrängt werden, der woanders bereits ausreichend repräsentiert ist.

Gleichrangig neben der globalen Verpflichtung zur Erhaltung der überlieferten genetischen Vielfalt steht das Naturschutzziel, auch weiterhin biologische Evolution zu ermöglichen. Beidem kann nicht dadurch entsprochen werden, dass lediglich in den jeweiligen Hauptverbreitungsgebieten der Fortbestand der Arten gesichert wird. So entstanden und entstehen neue Varietäten, Unterarten, ja Arten beson-

ders auch in den Randgebieten der weltweiten Verbreitung und in isolierten Arealteilen, wo insgesamt sehr unterschiedliche standörtliche Voraussetzungen bestehen können, gerade auch klimatische: Die Selektion wirkte hier in unterschiedliche Richtungen und hatte spezielle genetische Anpassungen der einzelnen Herkünfte zur Folge, die nicht zuletzt im zwischenartlichen Wettbewerb vorteilhaft sind. Genetische Vielfalt insgesamt und Evolution werden durch ortsfremde, also allochthone Herkünfte letztlich nicht gefördert, sondern eher gefährdet: Im günstigsten Fall resultiert ein Gemisch einheimischer und fremder genetischer Eigenschaften, in dem die eingetretenen Differenzierungen und Spezialisierungen bzw. Anpassungen eingeschmolzen werden, so dass der Genbestand tendenziell auf eine frühere, primitivere Stufe zurückgesetzt wird.

Gebietsfremdes Saat- und Pflanzgut birgt überdies die Gefahr, dass unerkannt leicht zu verwechselnde, aber fremde Unterarten oder Arten ausgebracht werden. So wächst heute auf Straßenbegleitflächen anstelle des einheimischen Kleinen Wiesenknopfs gerne der Stachelfrüchtige Wiesenknopf, und nicht nur beim Wundklee ist die gebietsfremde Unterart (*polyphylla*) heute so verbreitet, dass vielerorts nur mehr diese oder allenfalls Bastarde mit den ursprünglichen Unterarten anzutreffen sind. Besonders heikel sind die Verhältnisse bei den Gattungen Habichtskraut, Brombeere, Löwenzahn, Frauenmantel und der Artengruppe Gold-Hahnenfuß. Sie umfassen zahlreiche, schwer unterscheidbare Arten, die sich auch innerhalb von Bayern auf die unterschiedlichsten Gegenden verteilen.

Die globale Biodiversität wird am effektivsten gesichert, indem das überlieferte Erbgut der einzelnen Landschaften gepflegt wird. Das bedeutet einerseits, die heimischen Bestände in ihrer ganzen standörtlichen und geographischen Bandbreite zu erhalten sowie ggf. zu entwickeln, andererseits durch die strikte Verwendung von **autochthonem**, d.h. im Ausbringungsgebiet gewonnenem Material der Verfremdung und Verfälschung vorzubauen.

Auch bei diasporenhaltigem Schnitt- oder Rechengut, durch Dreschen erzeugten Samenkonzentraten, der Verwendung von samenhaltigem Oberboden oder der Verpflanzung von Soden müssen die Arealgrenzen der enthaltenen Arten beachtet werden. Allerdings wird es für vertretbar gehalten, diese mehr oder weniger artenreichen komplexen Gemische ohne Prüfung innerhalb der Herkunfts-Gemeinde zu verwenden. Nur dort, wo wichtige Naturraumgrenzen große Gemeinden durchschneiden (Anteil an verschiedenen „Herkunftsregionen“, z. B. bei der Stadt Regensburg), müssen sie unterteilt werden. Wo eine Verwendung außerhalb der Herkunftsgemeinde erwogen wird, muss sichergestellt werden, dass der Ausgangsbestand nur Arten enthält, die in der Zielgemeinde einheimisch sind (Vergleich Liste einheimischer Arten der Gemeinde - Artenzusammensetzung des Ausgangsbestandes).

Dasselbe gilt natürlich auch für künstliche **Ansaatmischungen** oder **Einzelarten**. Neben den Arten, die nur im Nahbereich (in der Regel in der Gemeinde) gewonnen und verwendet werden sollen, gibt es welche, die offensichtlich über größere Bereiche keine signifikanten genetischen Unterschiede erwarten lassen. Hier ist es möglich, den Einsatzbereich auf die im Weiteren als **Herkunftsregionen** bezeichneten Naturraumgruppen auszudehnen.

In den übrigen Fällen ist zunächst das Einheimisch-Sein in der betroffenen Gemeinde zu prüfen. Fällt die Prüfung negativ aus, ist auf die entsprechenden Pflanzenarten zu verzichten. Im positiven Fall kann man sich um Saat- bzw. Pflanzgut von Wildherkünften im Gemeindegebiet bemühen. In den Fernflusstälern (Alpenflüsse,

Donau, Main) ist es auch vertretbar, auf Material aus Nachbargemeinden im selben Talzug auszuweichen.

Bei größeren Vorhaben ist zu beachten, dass die Bereitstellung von autochthonem Material Zeit beansprucht. Ideal ist es daher, wenn bereits Jahre vor der Realisierung eines Projekts entsprechende Aufträge an die Produzenten ergehen. Die Seite der Planer und Auftraggeber muss sich nicht nur an diese Vorgehensweise gewöhnen, sondern auch auf manche lieb gewonnene, attraktive Komponente von „Blumenwiesen-Mischungen“ verzichten (oder sie durch Sammeln im Gemeindegebiet ergänzen). Das betrifft beispielsweise in bestimmten Herkunftsregionen Margerite (Wiesen-Wucherblume) und Schafgarbe, die sich dort auf mehrere sehr ähnliche Arten oder Unterarten verteilen.

Produzenten von Saatgutmischungen oder Sämereien bzw. von Topflanzen von Einzelarten sollten darauf achten, dass möglichst viele Individuen und Lokalitäten im Nahbereich beerntet werden: Je breiter das Spektrum der erfassten individuellen genetischen Variationen ist, umso höher ist die Anpassungsfähigkeit einer Population, da beispielsweise je nach Witterungsverlauf einmal die, einmal die anderen Individuen gefördert oder geschädigt werden. Außerdem sollen nicht mehr als zwei Vermehrungsschritte in der Kultur erfolgen, da sonst die Gefahr einer unnatürlichen Auslese besteht. Zumindest ist es erforderlich, ab der F 3 die Kulturen kräftig durch wilde Diasporen zu ergänzen.

Ein besonderes Problem stellen die Gras- und Leguminosen-Arten des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) dar. Durch den Einsatz in der Landwirtschaft seit teilweise mehr als hundert Jahren sind ihre Bestände genetisch stark überprägt worden. Zumindest solange das SaatG die Verwendung bestimmter Kultursorten auch im nicht-landwirtschaftlichen Bereich vorschreibt und damit die Nutzung von fallweise noch vorhandenem autochthonem Material verwehrt, sollte in Ansaatmischungen auf die betroffenen Arten möglichst verzichtet werden.

Im Übrigen sollte die unterschiedliche Komplexität und Qualität von Begrünungen (von der vergleichsweise artenarmen RSM bis hin zu vollwertigen Pflanzengemeinschaften) zu einer abgestuften Bewertung bei Ausgleichsmaßnahmen führen.

Die Naturschutzbehörden erteilen im Rahmen des Vertretbaren die naturschutzrechtlichen Genehmigungen für die gewerbliche Entnahme von Früchten ungeschützter Arten (untere Naturschutzbehörden) wie auch von besonders geschützten oder in Naturschutzgebieten wachsenden Pflanzen (höhere Naturschutzbehörden).

Dr. Willy Zahlheimer (Dipl.-Biol.)
Regierungsdirektor
Regierung von Niederbayern
SG 830
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Tel. 0871/808-1831
Fax: 0871/808-1898

mailto: willy.zahlheimer@reg-nb.bayern.de
Internet: www.flora-niederbayern.de

unter Mitwirkung von:

Dr. Franz Schuhwerk, Konservator
Botanische Staatssammlung München

Definition „autochthone Pflanze“:

- **Vorfahren:** Im „Gebiet“ seit langem (im Idealfall schon im Mittelalter) einheimische Wildpflanze
- **Geographischer Ausbringungsort der Nachkommen:** Im „Gebiet“ der Vorfahren.

Mit der Begrünung durch autochthonen Pflanzen verbundene Erwartungen:

- **Artenschutz i. e. S.** (Schutz der überlieferten Floren und der pflanzenabhängigen Organismen):
 - Vermeidung von Florenverfälschungen (Beachtung der Arealgrenzen)
 - Sicherung des Artenspektrums (Rücknahme von „Problemsippen“, Förderung seltenerer und gefährdeter Sippen).
- **Schutz der landschaftseigenen genetischen Ressourcen** mit ihrer Angepasstheit und Anpassungsfähigkeit als schutzwürdiges Produkt einer naturbetonten Entwicklung und als Basis weiterer Evolution:
 - Vermeidung von genetischer Überfremdung
 - Sicherung der tradierten genetischen Bandbreite, damit Beitrag zur Bewahrung der infraspezifischen Diversität gemäß dem internationalen Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt (Rio de Janeiro).
- **Umweltschutz bei Produktion und Vertrieb:**
 - kurze Wege
 - geringe Ausfälle
 - reduzierter Betreuungsaufwand bei Pflanzungen und Ansaaten
 - Arbeitsplätze in der Region.